



PNE WIND AG
Cuxhaven

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Zu dem nachfolgend wiedergegebenen Tagesordnungspunkt 1 der ordentlichen Hauptversammlung der PNE WIND AG vom 6. Juni 2018 soll kein Beschluss gefasst werden:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der PNE WIND AG zum 31. Dezember 2017, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017, des zusammengefassten Lageberichts für die PNE WIND AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017

Der Aufsichtsrat der PNE WIND AG hat den ihm vom Vorstand vorgelegten Jahres- und Konzernabschluss der PNE WIND AG zum 31. Dezember 2017 am 21. März 2018 gebilligt. Diese Billigung durch den Aufsichtsrat hat in rechtlicher Hinsicht zur Folge, dass der Jahresabschluss gemäß § 172 AktG festgestellt ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Da ein derartiger Beschluss seitens des Vorstandes und des Aufsichtsrates der PNE WIND AG jedoch nicht gefasst wurde, ist die Hauptversammlung der PNE WIND AG für die Feststellung des Jahresabschlusses nicht zuständig. Ein Beschluss der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Gesellschaft ist daher nicht erforderlich. Ebenso ist auch ein Beschluss der Hauptversammlung über den gebilligten Konzernabschluss nicht erforderlich.

Die in Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen werden den Aktionären jedoch im Vorfeld der Hauptversammlung über die Internetseite zugänglich gemacht. Sie werden zudem in der Hauptversammlung vom Vorstand oder - soweit es um den Bericht des Aufsichtsrats geht - vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert.